

Ve

2380



XII, 101.

~~#~~ 3, 510.

Ueber

Bankerotte und Fallimente

nebst einigen Anmerkungen

über das neueste

Kursächsische Bankerottiermandat.

Wien und Berlin, 1785.





Vorerinnerung.

Lin vor nicht langer Zeit in einer Stadt Kursachsens sich ereignender Vorfall machte unsere Aufmerksamkeit auf die Bankerotte von neuem rege. Ein Gläubiger, der bei einem insolvent gewordenen Manne zu kurz gekommen, und mit den ihm, wie man uns sagte, angebotenen funfzehn für hundert nicht zufrieden sein wollte, klagte auf die Vollziehung des neuen Bankerottiermandats, das denn, wie die Rede geht, auch an ihm nach Verhältniß der Grösse seiner Verschuldung vollzogen werden sollte. Mans

Herlei Urtheile wurden bei dieser Gelegen-
 heit über Bankerotte, über das neueste Ban-
 kerottiermandat und über die Vollziehung
 desselben gefällt. Einige, zumahl solche,
 die etwas vor den Daumen zu schieben ha-
 ben, frohloften und gaben ihren Beifall,
 daß man doch endlich einmal ein Exempel
 statuire. Das bankerottieren und lockere
 Leben nehme immer mehr und mehr über-
 hand, der öffentliche Kredit gienge zu Grun-
 de, und es wäre kein Glaube und keine Treue
 mehr unter den Leuten zu finden, und was ders-
 gleichen Reden mehr waren. Andere hin-
 gegen bedauerten den Bankerottier und sag-
 ten: Wenn Bankerotte strafbar, so müßten
 sie jedesmal bestraft werden: es wäre un-
 billig einen Bankerottier zu strafen, und ei-
 nen andern vielleicht noch größern Schur-
 ken laufen zu lassen —

Uns sind die Urtheile der Geringssten nicht nur über gemeine, sondern auch wichtige Gegenstände, zumahl über Gesetze oft lieb und werth; indem wir überzeugt sind, daß man von der menschlichen Vernunft, sie sei bei einem Subject so eingeschränkt, als sie wolle, nur Beziehungweise sagen könne, daß sie irre. Jeder Mensch hat aus seinem Gesichtspunkte recht. Die mancherlei verschiedenen Urtheile der Menschen über eine Sache lehren uns daher, dieselbe aus mehreren Gesichtspunkten betrachten, die wir vielleicht aus der Acht gelassen hätten, und die dennoch in gewisser Absicht von grosser Wichtigkeit sind. Aus dieser Ursache haben wir beider Urtheile geprüft, und daraus ist folgender kleine Aufsatz entstanden, der das Resultat unserer Betrachtungen über die Bankerotte enthält. Es würde für uns sehr schmeichelhaft sein, wenn wir den Bei-

fall der Kenner, wie des Publikums erhielten. Sollten wir den uns vorgesezten Zweck nicht erreicht haben, und die gegebenen Vorschläge zu Hebung der Bankerotte nicht hinlänglich sein, so würden wir uns dennoch freuen, wenn wir dadurch die Aufmerksamkeit irgend eines fähigern und dieser wichtigen Materie mehr gewachsenen Mannes erregen, und in ihm die Lust erwecken sollten, seinen Kopf zur Auffuchung und Erfindung anderer mehr brauchbaren und wirksamern Vorschlägen anzuwenden.

Ueber



Ueber

Bankerotte und Fallimente.

Bankerott, bankerottieren, Falliment, fallieren sind nicht gleichgeltende Ausdrücke und besagen nicht einerlei, ob sie gleich jetzt im gemeinen Leben eins für das andere gesetzt und gebraucht werden, ohne den Unterschied zu beobachten, den man zuerst beim Gebrauch derselben machte. Man handelt aber unbillig, wenn man die Bedeutung dieser Wörter aus den Augen setzt, indem man dadurch alle Kaufleute, die sich in dem Unvermögen befinden, ihre Gläubiger befriedigen zu können, über einen Kamm kämmt; da doch Unglücksfälle und Widerwärtigkeiten als Schiffbrüche, Krieg, Wasserfluthen, Feuersbrünste, Diebstähle und andere an aussenstehenden Schulden erlittene Verluste manches Handelshaus und manchen Mann stürzen können. Wir werden daher in diesem Aufsätze den Unterschied unter diesen Wörtern genau beobachten und unter Falliment fallieren verstehen: erstlich das

A 4

brechen

Brechen eines Kaufmanns, dessen positives Vermögen wohl noch eben so groß als sein negatives, und vielleicht dasselbe noch übertrifft; der aber durch Widerwärtigkeit genöthigt wird mit Bezahlung seiner Gläubiger inne zu halten, sich Nachsicht von denselben auszubitten, und seine Schulden in von ihnen erhaltenen Fristen zu bezahlen: Zweifels das Brechen eines Kaufmanns der durch Unglücksfälle außer Stand gesetzt worden, seine Gläubiger befriedigen zu können, und deshalb entweder alle seine Habe denselben abtritt, oder mit ihnen einen Vergleich trifft, nach Erlaß eines Theils ihrer Forderungen ihnen den Ueberrest so gleich, oder in bestimmten Fristen abzutragen.

Unter Bankerott und bankerottieren aber begreifen wir bloß das Brechen, das Betrügen eines Kaufmanns, der unter dem Schein der Ehrlichkeit und Rechtschaffenheit über seine Kräfte borgt, und durch Pracht, Verschwendung und Fahrlässigkeit sich in den Stand setzt, seine Gläubiger betrügen zu müssen. Die Verwechslung und Vertauschung der Wörter bankerottieren und falliren hat in den neuern Zeiten leicht statt finden können, da das Bankerottieren so sehr Mode geworden; ja bald zu einer Galanterie zu werden scheint, indem die Bankerottierer ihre Betrügereien so fein einzufädeln, ihnen eine so geschickte Wendung zu geben wissen, daß sie äußerlich immer zu den Fallirenden gezählt

zählt werden. Und doch glauben wir mit ziemlicher Gewisheit behaupten zu können, daß von der ganzen Summe jährlich fallender Kaufleute, Zweidrittheil durch unbesonnenen verschwenderischen und lächerlichen Aufwand ihren Fall sich zuziehen. Von dem übrigen Drittheil sind wieder viele, die nie sal- liert haben würden, wenn sie nicht durch den Bruch von Bankerottierern hingerissen worden. Unter der Klasse der Bankerottierer giebt es Bdschwitzer, die, wenn sie gleich nicht im Stande, ihre Gläu- biger ganz, doch wenigstens größtentheils zu be- friedigen, aus keiner andern Ursache in der Stils- se brechen, und ihre Gläubiger zum Vergleich zu bringen suchen, als nur um auf diese Art sich zu bereichern. Ja es giebt Schurken, die zwei bis dreimal einen Bankerott spielen, und sich ein an- sehnlich Kapitälchen dabei erschleichen. Uns sind zwei Kaufleute genau bekant gewesen, von denen der eine bei seinem Tode, sieben Jahr nach seinem Bankerott vierhunderttausend Thaler, der andere aber anderthalb Jahr nach seinem Bankerott hun- dert und sechzigtausend hinterließ, ohne eine aus- serordentlich ausgebreitete Handlung zu haben.

Vergleicht man hiemit die Ehrlichkeit ver- flossener Zeiten, so macht dies für die Jetztigen ei- nen nicht vortheilhaften und schmeichelnden Ab- seich. Wir wollen nicht von jenen alten Deuts- chen reden, die in einem solchen Ruße standen, daß

die Römer, wenn sie eine recht große Treue und Gerechtigkeit beschreiben wollten, es durch deutsche Treue, deutsche Gerechtigkeit ausdrückten. Nur in einigen Gegenden Niedersachsens und Westphalens findet man Abkömmlinge alter Deutschen und die Nachrichten des Tacitus noch anwendbar, in Sachsen hingegen ist fast alles Wendischer Abkunft. Wenn wir aber hier in Sachsen jetztlebenden ehrwürdigen Greisen Glauben beimessen sollen, so war auch hier zur Zeit ihrer Väter ein Wort, ein Handschlag eben so viel als jetzt bei nicht ganz Verderbten ein körperlicher Eid. Es gab hin und wieder wohl Schurken, aber seltener, sie waren nur als Auswüchse, als Seltenheiten der Natur anzusehen. Ehrlichkeit war immer Nationalcharakter, war nicht blos in den Lehrbüchern, sondern im praktischen Leben eine Tugend, nicht aber ein Zeichen der Einfalt und Dummheit. Vorzüglich zeigte sich die Ehrlichkeit im Handel und Wandel. Auf ein blos ehrliches Gesicht und einen ehrlichen Namen, sagen diese Alten, kriegte damals einer geborgt, von dem man überzeugt war, daß es ihm an Kopf, an gebrüger und zu seinem Erwerb nöthiger Geschicklichkeit nicht fehlte, wenn man gleich wußte, daß er selbst kein Vermögen besaß. Die Sprache scheint dies zu bestätigen. Bankerott, bankerottieren sind fremde Wörter, die wir unsern feineren und kultivirtern Nachbarn abgeborgt haben.

Ban-

Bankerotte waren eine ungewöhnliche Erscheinung. Der Deutsche fand kein Wort in seiner Sprache diese Erscheinung gelinde und sanft auszudrücken. Er kannte kein ander Wort als Betrug und betrügen. Diese schienen zu hart, er behalf sich daher mit fremden. Selbst fallirter drückte er durch verderben aus, und ein fallirter Kaufmann hieß ihm ein Verdorbener, bis man in den neuern Zeiten, seitdem eine Menge Köpfe an Verfeinerung unserer Sprache gearbeitet haben, einen Ausdruck gefunden, der wegen seiner Gelindigkeit alle zu verdrängen scheint. Man sagt nämlich: das Haus J. hat aufgehört zu bezahlen. In feinem Gesellschaften läßt man nicht leicht einen Kaufmann bankerott machen. Oft sagt man auch statt des Ausdrucks, der Kaufmann Ypsilon hat aufgehört zu bezahlen — der Kaufmann Ypsilon hat gebrochen, ist gefallen. Doch ist der erstere Ausdruck allgemeiner und beliebter.

Woher aber die vielen Bankerotte? Woher diese so große und schnelle Veränderung in dem sittlichen Charakter der Nation? Die Menge weis diese Frage am geschwindesten und leichtesten zu beantworten, ihr ist die einzige Ursache die wenige Religion. Die Welt will gar zu klug sein, heißt es und glaubt nichts mehr. Die Alten waren auch nicht dumm, hatten auch Grütze im Kopf,
und

und dennoch blieben sie bey dem, was ihnen von ihren Vätern gelehrt war. Allein jetzt ist es ganz anders. Den Teufel haben sie schon verbannt, den glaubt Niemand mehr; vor der Hölle fürchtet sich Niemand mehr; und von Kristus will man auch nichts mehr wissen. Gott weis, was sie mit ihm selber noch anfangen werden, zuletzt werden sie auch den noch verbannen. Ist es da wohl ein Wunder, wenn keine Tugend und Ehrlichkeit mehr unter den Leuten zu finden ist? Woher soll die kommen? Es liegt etwas wahres in dieser Behauptung. Die Bonzenpolitik der vorigen Jahrhunderte hat die Sittenlehre mit der Glaubenslehre so zu verbinden gewußt, daß man unter Religion fast nichts als den Inbegriff der Glaubenslehren versteht; daß man sie als ein Gebäude ansieht, dessen Grund die Lehre des Glaubens, die Moral aber nur das Dach. Gewohnheit thut alles, und selbst gute Köpfe, von Jugend auf in Fessel geschmiedet, tragen das Joch der Gefangennehmung der Vernunft freiwillig und gern. Da man aber in den neuern Zeiten den Religionsunterricht nicht mehr so sklavisch treibt, so arbeitet sich der gesunde Menschenverstand nach und nach los. Daraus entsteht aber die üble Folge, daß Manche, weil sie einige positive Lehren als thöricht und albern anerkennen, das ganze Gebäude der Sittenlehre über den Haufen werfen. Die Aufklärung in Absicht einer Menge

Menge positiver Lehren hat schon zu starke Fortschritte gemacht, als daß man das ehemalige Joch auch nur erträglich finden könnte. Um daher dem aus der Verwerfung positiver Lehren entspringenden Uebel vorzubeugen, ist das beste Mittel das Band, welches bisher den Glauben und die Moral zusammen verbunden, zu zerhauen, die Menschen von den glücklichen Folgen der Ausübung der Moral in dieser Welt zu überzeugen, die Glaubenslehren aber als Desert aufzutragen für alle die Appetit daran finden.

Ob nun gleich die Ungläubigkeit bei einigen wohl mit Ursache der Abnahme der Treue und Ehrlichkeit und der Sittenverderbung sein kann, so ist sie es doch nur bei den wenigsten. Leute die sich für den orthodoxen Glauben todt schlagen ließen, betrücken und betrügen so gut wie die Ungläubigen. Wir müssen daher einen andern Grund auffuchen, und wir glauben ihn in dem Handel selbst und in der durch denselben entstandenen ungleichen Vertheilung der Reichthümer zu finden.

Die Geschichte aller handelnden Nationen lehrt, daß das plötzliche Steigen und Wachsthum des Handels, und mit ihm der sogenannten schönen Wissenschaften zu allen Zeiten eine merkliche Veränderung in den Sitten und den Karakter eines Volks hervorgebracht habe, die nicht zu sei-

nem

nem Ruhm und Besten gedeutet werden kann. Unsere Vaterlandsgeschichte giebt uns das neueste Beispiel. Mit dem Steigen und dem Wachsthum des Handels hat sich der Reichthum außerordentlich vermehrt. Die Vermehrung des Reichthums betrifft aber nicht sowohl alle und jede, sondern vielmehr den großen Handelsmann und die Staatseinkünfte. Und obwohl der kleinere Kaufmann, der Fabrikant, Handwerker und Landmann durch die Geschäfte und den Aufwand des großen Kaufmanns, durch den Aufwand des Hofes und der Staatsbedienten auch verdienen, so bleibt dennoch eine außerordentliche ungleiche Vertheilung der Güter. Der große Kaufmann macht anjezt einen feinen Umständen und jährlichen Verdiensten bald gemäßen, bald übertriebenen Aufwand. Er will es seinem Hofe gleich thun, der durch den erstaunenden Zuwachs seiner Einkünfte in einer Pracht erscheint, gegen die der Glanz des nämlichen Hofes im vorigen Jahrhundert absicht, wie der Schein von ein paar Blendlampen auf dem Tanzsaal einer Dorfschenke gegen den Schimmer von ein paar Tausend Wachslichtern in einem mit kristallinen Kron- und Wandleuchtern erleuchteten Redutensaal. Dem großen Kaufmann will der kleinere, unvermögendere nichts nachgeben, der sich eben so vornehm glaubt, er bläht sich auf wie der Frosch in der Fabel, und zerplatzt. Dem Kaufmann ahmt der Handwerker und so immer dem

dem Größern ein Kleinerer nach. So lange jedem seine Vermögensumstände es erlauben, so lange geht es mit ihm gut. Versiegen aber seine Quellen, und hat die Gewohnheit des lockern Lebens schon zu sehr bei ihm Wurzel geschlagen, als daß er seiner Lebensart entsagen könnte, dann sucht er durch fremde Hülfe seinem Mangel abzuhelpfen, und finnt auf List und Betrug,

Auf diese Art bringt der Handel übermäßigen Reichtum, dieser den Luxus eine allgemeine Verderbniß der Sitten hervor. Ob mit dem Zunehmen des Handels und des Reichtums schlechterdings ein Verderbniß der Sitten verbunden, und Sittenverderbung eine nothwendige Folge des Luxus sei? Ob der Mensch ungeachtet dieser Verderbniß in Betracht anderer dadurch hervorgebrachten Veränderungen dennoch mehr Vortheil als Nutzen davon habe? Ob die Lage seiner Zukunft dadurch glücklicher und sein Zustand besser sein werde, oder ob er sich nur verändert habe? sind Fragen, die freilich der Betrachtung werth, die wir aber tiefdenkenden Philosophen überlassen. Sie sind ein Problem, an dessen Auflösung ein Rousseauscher Kopf gescheitert ist, und woran wir den unfrigen zu versuchen uns zu jung und nicht stark genug fühlen. Es ist auch zu unserm Zweck hinlänglich zu wissen, daß durch den übertriebenen Luxus eine große Verderbniß der Sitten wirklich vorhanden,
und

und daß die immer mehr und mehr zunehmenden Bankerotte und Fallimente gleichfalls eine Folge des Luxus sind.

Das Uebel das hieraus entspringt, ist außerordentlich groß, indem durch die Bankerotte ein Theil der besten Unterthanen selbst mit ruiniret werden, aller Glaube und Treue aufgehoben, und folglich der Handel dadurch untergraben und gestört wird, weil Handlung ohne Kredit gar nicht bestehen kann. Wenn alle Kaufleute oder vielmehr alle Menschen in der Welt eines Sinnes wären, so ließe sich vielleicht ein solcher Handel denken. Weil aber das ein unmöglicher Fall, der sich nicht denken läßt, eben so wenig läßt sich der Handel ohne Kredit denken. Borgt A nicht, so borgt B; borgt B nicht, so borgt C, und so geht es immer weiter. Wer Geschäfte machen und verdienen will, muß borgen. Es giebt unter Hundert Kaufleuten kaum einen, der durch sein Vermögen und andere glückliche Umstände in der Lage sich befindet, Keinen Kredit geben zu dürfen. Wodurch folglich der Kredit gestört wird, dadurch muß auch der Handel gehindert werden. Was der Fabrikant, der Handwerker, jeglicher Nahrungs- zweig, ja so gar der Landmann durch den Verfall des Handels und des Credits leidet, wird jeder weiter nachdenkende sich selbst leicht folgern können. Leidet nun aber jeglicher Stand in einem Staate, müssen

müssen denn nicht nothwendig auch die Einkünfte des Staats selbst leiden? Hätte die gesetzgebende Macht ihr Auge mehr auf die Folgen der Bankerotte gerichtet, und in Erwägung gezogen, daß die Einkünfte des Staats gleichfalls dadurch geschwächt und vermindert würden, sie würde gewiß aufmerksamer auf die Bankerotte gewesen sein, und eher auf zweckmäßige Mittel gedacht haben denselben vorzubeugen.

Wenn nichts die Augen einer Regierung in Betreff eines Uebels zu öffnen vermögend, so ist kein probateres und geschwinder anschlagenderes Mittel, als ihr das Pulverchen der Verminderung der Staats- einkünfte beizubringen. So bald das zu wirken anfängt, fällt die Haut, welche die Augen bisher bedekte wie Schuppen herunter, und sie werden so klar und scharfsichtig, daß man manchmal wünschte, es möchte sich etwas von dem zerstreuten Nebel wieder davor ziehen. Uns wundert sehr, daß noch Niemand darauf verfallen und den Versuch gemacht; wenn er auch versichert gewesen wäre, daß die Bankerotte auf die Verminderung der Staats- einkünfte gar keinen Einfluß hätten. Würde man der Regierung durch einen Wink zu verstehen gegeben haben, von welcher Wichtigkeit die Bankerotte in Absicht der Staats- einkünfte wären, daß der Staat durch die häufigen Bankerotte nothwendig verlieren müßte, so

B

wür-

würden überall die Regierungen nicht so wohl scharfe als vielmehr bestimmte und anwendbare Verordnungen gegen sie haben ergehen lassen, und auf die Vollziehung derselben ein wachsameres Auge als bisher gehabt haben. Man würde in Sachsen schon längst ein Mandat verbessert haben, welches nicht nur die gute Absicht, die man dabei gehabt, nicht erreicht, indem es nicht anwendbar ist, sondern das auf eine versteckte und nicht gleich in die Augen fallende Art den Bankrottier zum Damm dient, seine Betrügereien dahinter zu verbergen.

Wenn aber den Augen der gesetzgebenden Macht etwas entgangen, oder zur Hebung eines Uebels nicht die gehdrigen Maaßregeln getroffen worden, dann ist es Pflicht des Bürgers, so bald er es bemerkt oder auch nur zu bemerken glaubt, dieselbe aufmerksam darauf zu machen. Es hat zwar Staaten gegeben, und es giebt noch welche, wie wir seit einiger Zeit an Baiern gesehen, und in Zukunft noch ferner zu sehen der Hofnung leben, wo die Großen, die das Ruder führen, es übel nehmen, wenn ein Unterthan aus Liebe zum allgemeinen Besten sich die Freiheit nimmt, sie zu recht zu weisen, falls sie einen Fehltritt thun; allein solche Regierungen geben dadurch nur zu erkennen, daß sie mit Blindheit geschlagen sind. Und so wie ungestaltete Personen sich gewöhnlich für

für sehr schön halten, so glauben solche Blinde, daß sie außerordentlich scharfsichtig sind. Sie schmeißen auf diejenigen zu, die den Staar ihnen zu stechen Lust bezeigen, und bemühen sich denselben die Instrumente aus den Händen zu reißen.

Wir sind weit entfernt zu glauben, daß in Kursachsen die Großen eben so denken. Durch unsern gegenwärtigen Versuch geben wir vielmehr zu erkennen, daß wir sie für viel zu hell und aufgeklärt halten, als daß sie es übel deuten sollten, wenn wir uns unterwinden die Fehler zu rügen, die man überall und auch in den Kursächsischen Verordnungen begangen hat, welche wider die Bankerotte ergangen sind. Wir sind überzeugt, daß man durch die strengen Verordnungen die gute und vortrefliche Absicht gehabt, die Anzahl der Bankerotte zu vermindern, aber eben so überzeugt sind wir auch, daß die Mandate den Zweck, warum sie gegeben worden, völlig verfehlen. In der Gelindigkeit der Strafen liegt der Fehler nicht, die Strafen sind scharf und strenge genug, ob sie gleich auch nicht zu scharf sind.

Nach dem zwölften Paragraph des neuesten Bankerottiermandats sollen nämlich die Bankerottier für ehrlos erkennen, und zu keinen Aemtern gezogen, ihnen nach ihrem Tode kein Begräbniß gestattet, noch, wenn es Kauf-

leute ihnen auf die Börse der Handelsplätze zu kommen, und eben so wenig Mäkler und dergleichen abzugeben, nachgelassen werden. Dafern auch überdies die Absicht, die Gläubiger zu betrügen, sich dadurch klar an den Tag legte, daß der Schuldner innerhalb den nächsten zwei Monaten vor gerichtlicher Anzeige seines insolventen Zustandes, durch Verschreibung oder Erhandlung starker Parthien Waarenⁿ und Aufnahme ansehnlicher Kapitalien, worüber der Richter zu arbitriren hat, desgleichen durch, blos zu Gewinnung der Zeit, auf unterschiedene Plätze gezogene Tratten neue Schulden gemacht, oder Gelder, Dokumente, Waaren und andere Effekten auf die Seite gebracht, oder mit einem oder andern zum Nachtheil der übrigen Gläubiger colludirt, so soll er hierüber noch an den Pranger gestellet; und einen gelben Hut zu tragen angehalten, oder auch mit dem Zuchthause auf eine Zeitlang, bestrafet werden. Fände sich aber, daß der Schuldner die Bücher verfälschet, falsche Wechselbriefe oder andere Dokumente und Kontrakte gemacht, oder sein Vermögen mit Wissen fälschlich angegeben, u. s. w. ist derselbe nach Befinden und Größe des Doli, auf gewisse Jahre zur Arbeit auf dem Vestungsbau, oder in einem Zuchthause zu kondemniren. Hat er aber binnen zwei-

monat:

monatlicher Frist vor Ausbruch seines Bankerotts Gelder aufgenommen, um nur funfzig für hundert herauszubringen, also die Gläubiger vorseßlicher und boshafter weise aufgesetzt, und um das Ihrige gebracht, so ist mit Staupenschlag, und über dieses mit dem Bestungsbau, oder Zuchthaus auf mehrere Jahre, und nach Befinden auf Lebenszeit, auch wenn es über hundert Thaler beträgt, und diejenigen, so er hintergangen, nicht gutwillig remittiren, mit lebensstrafe gleich einem Diebe, schlechterdings ohne alles Ansehn der Person zu belegen.

Daß die Bankerotte durch diese Straßdrohungen sich im mindesten nicht vermindert, sondern sich eher vermehrt haben, beweiset die Erfahrung. Kein Bankerottier läßt sich dadurch abschrecken. Er ist es schon an andern, und mit großen und außerordentlichen Strafen verpallidirten Gesetzen gewohnt, daß die Strafen an den Uebertretern nie vollzogen werden. Er ist dies, sagen wir, schon an einer Menge anderer Gesetze gewohnt, und sieht es gleichfalls an Vollziehung des Bankerottier-Mandats. An wem sind, außer dem ersten Uebertreter gleich nach Herauskunft des Mandats, die scharfen darin befindlichen Strafen vollzogen worden? Wo ist eine Frau, welche gezwungen worden, das Ihrige zu

Befriedigung der Gläubiger hinzugeben, wenn gleich völlig offenbar gewesen, und es hinlänglich hätte bewiesen werden können, daß sie durch ihre Verschwendung ihren Mann vorzüglich zum Sturz geholfen? Es thut uns leid, hier beiläufig die Anmerkung machen zu müssen, daß uns kein Land bekannt ist, in welchem die Befolgung der Gesetze und Verordnungen so wenig beobachtet und die Urtheile erequirt werden als in Sachsen. Die Ursache hievon ist freilich oft die zu übertriebene und mit den Verbrechen gar nicht in Verhältniß stehende Strenge und Schärfe der Gesetze; allein wozu die Strenge, wozu das ganze Gesetz, wenn es nicht anwendbar ist? So lange die Gesetze, wenn sie auch unmenschlich sind, genau beobachtet, und die Strafen an dem Uebertreter, obgleich mit grausamer Schärfe erequirt werden, so lange hat der Verbrecher keine Entschuldigung. Er kannte die Strenge des Gesetzes, kannte die strenge und genaue Befolgung desselben in den Gerichten, und wenn er sich demungeachtet von der Uebertretung nicht abschrecken ließ, so zeigt es nur desto mehr von seiner Kühnheit und Bosheit. Ist man aber in einem Staate überzeugt, daß die vorhandene Gesetze zu scharf; will die gesetzgebende Macht selbst, daß die Urtheile nicht nach Strenge vollzogen werden sollen, weil sie nach Verhältniß der Personen und Zeiten nicht recht mehr anwendbar, und hebt dennoch die Gesetze nicht auf? Verbesser

fert

fert sie nicht, sondern überläßt die mehr oder mindere Linderung dem Richter? dann wird das Gesetz ein Spiel der Willkühr, und der zufälligen augenblicklichen Laune des Richters. Gesetze geben, und die Uebertreter nicht strenge nach denselben behandeln, gelinde gegen sie verfahren, heißt, bei wichtigen Gesetzen, die Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft über den Haufen stoßen, bei geringern und nicht so große Folgen nach sich ziehenden Verordnungen aber, sich dem Volke zur Schau und zum Gelächter ausstellen. Das Gesetz wird ein Spott für kühne Verbrecher. Man pfl egt oft ein Gesetz wegen seiner Schärfe, ein anderes oft wieder wegen seiner Gelindigkeit zu loben, gleich als ob Schärfe oder Gelindigkeit die ersten und einzigen Haupttugenden eines Gesetzes wären, und es dabei auf weiter nichts ankäme; allein Schärfe und Gelindigkeit machen es nicht aus, sondern nur Bestimmtheit und Vollziehung derselben. Durch Vollziehung erhalten die Gesetze erst ihre Kraft. Gelindigkeit in Vollziehung reizt zur Uebertretung und macht den Richter oft Ungerechtigkeiten begehen. Durch Bestimmtheit ist der Beklagte vor der willkührlichen Behandlung eines partheiischen Richters geschützt, sie ist eine Brustwehr, vermittelt welcher der Bürger gegen Tyrannei der Obrigkeit sich vertheidigen kann. Unbestimmtheit hingegen macht das Gesetz zu einer wächsernen Nase, die der Richter nach Belieben

drehen und wenden kann, setzt die Freiheit des Bürgers gegen Schikane, Eigensinn und persönlichen Haß desselben in Gefahr, hebt alle Gerechtigkeit auf, und schwächt das Ansehen und die Achtung der gesetzgebenden Macht. Scheinen daher die vorhandenen Gesetze zu scharf und nicht mehr gut anwendbar zu sein, so ist das einzige Mittel den schädlichen und für das Wohl des Ganzen äußerst verderblichen Mißbrauch zu verhüten — die alten Gesetze aufzuheben. Mit möglichster Bestimmtheit neue zu geben, und diese mit aller Strenge vollziehen zu lassen.

Allein in Sachsen wird nicht blos die Vollstreckung solcher Gesetze unterlassen, die mit zu scharfen Strafen versehen sind, sondern es werden auch diejenigen vernachlässiget, deren Strafen dem Verbrechen völlig angemessen. Das Bankerottier Mandat giebt ein Beispiel. Wir glauben nicht nöthig zu haben, erst weitläufig darzuthun, daß die dem Bankerottier zuerkannte, streng sind. Man verfähret nicht zu scharf, wenn man den Bankerott eben so wie den Diebstahl behandelt. In Betracht der Moralität werden der Bankerottier und der Dieb sich einander nicht viel vorzuwerfen haben. Wenn man aber auch manchen Bankerott wie manchen Diebstahl in Betracht der Sittlichkeit vertheidigen könnte, so hat der Gesetzgeber hierauf so viel nicht zu sehen als auf die äußerlichen Wir-

Wirkungen und Folgen für den Staat. Und in Absicht der äußerlichen Schädlichkeit halten wir den Bankerottier für noch weit gefährlicher als den Dieb. Vor dem Diebe kann ich meine Habe mit Schloß und Riegel verwahren, vor dem Bankerottier nicht. Ich bin genöthiget ihm einen Theil des Meinigen Preis zu geben. Die jetzigen Verhältnisse und die ganze Beschaffenheit des Handels machen dies nothwendig, weil, wie wir schon oben erwähnt, Kredit die Seele des Handels ist, und Handel ohne Sorgen nicht bestehen kann, und unmöglich ist. Dadurch steht aber dem Bankerottier der Zugang zu dem Meinigen so gut offen wie dem rechtschaffenen und ehrlichen Kaufmann. In der Stirne steht es Niemanden geschrieben, weß Geistes Kind er ist, und physiognomisirende Kaufleute, wenn Lavaters Geist doppelt auf ihnen ruhte, würden vielleicht diejenigen sein, welche am meisten betrogen würden. Wie soll ich mich also gegen den Bankerottier schützen? Gesetze allein sind dieses im Stande, und sie sind zu streng, wenn sie dem Bankerottier mit eben den Strafen drohen, welche auf den Diebstahl gesetzt sind. Warum vollzieht man aber dieselben nicht an dem Bankerottier? Diese Frage ist leicht zu beantworten wird man sagen; es kann doch gegen den Bankerottier nicht eher vorgefahren werden, ehe nicht ein Kläger da ist? — Hier steht der Knoten, und hierin liegt der

Hauptfehler den man überall bey Bankerotten begeht.

Im außergesellschaftlichen Zustande ist jede Verletzung einer einzelnen Person nur persönlich. Die Folgen einer jedweden Verletzung hören auf, sobald die beleidigte Person dem Beleidiger vergiebt. Jeder ist sein eigener Rächer. Daher aber auch, wie der vortrefliche und verkannte Hobbes sagt, ewiger Krieg — Nicht so im gesellschaftlichen Zustande. In einem Staate entsage ich gewisser Rechten z. B. des Rechtes mich zu rächen. Dieses Recht übernimmt statt meiner die gesetzgebende Macht. In einem Staate bleibt daher nicht jede Verletzung einer einzelnen Person blos persönlich, sondern wird Verletzung der des Verletzten Stelle vertretenden gesetzgebenden Macht, oder des Staats. Der Staat bestraft d. i. rächt die beleidigte Person, um zukünftigen Verletzungen vorzubeugen.

Die Beleidigungen sind aber in Betracht ihrer Größe und Wichtigkeit sehr verschieden. Um geringe Beleidigungen bekümmert sich der Staat nicht eher als bis sich ein Kläger gefunden. Wenn mir Jemand eine Maulschelle giebt, oder mich mit dem Stofke ausprügelt, und es beliebt mir die Schelle einzustecken und die Prügel geduldig zu tragen, so bekümmert sich der Staat weiter nicht darum. Allein ganz anders verfährt er,

er, oder soll wenigstens verfahren bey Beleidigungen und Verletzungen, deren Nichtbestrafung im Fall kein Kläger vorhanden, von zu großen und wichtigen Folgen sein würde. Es kann nämlich eine beleidigte aber geringe Person so gern sie auch zu klagen wünschte, den Beleidiger zu verfolgen deshalb unterlassen, weil sie auf eine andere Art von der Familie des Beleidigers oder von Anhängern und Freunden desselben Rache und Unmenschlichkeiten befürchten muß. Da es nun schon Pflicht der gesetzgebenden und obrigkeitlichen Macht, auf Uebel, die durch allmählig einschleichende Verderbniß der Sitten entstanden, Acht zu geben, und sich zu bemühen, dieselben auszurotten und aus dem Wege zu räumen, so ist es um so mehr Pflicht den Bürger, er sei so gering als er wolle, gegen jede Beleidigung in Schutz zu nehmen, seine Person zu rächen, den Verbrecher zu bestrafen und ihn nicht zu schonen, auch in dem Fall, wenn der Beleidigte weiter kein Wesen daraus machen würde. So verfährt der Staat z. B. beim Diebstahl. Die Obrigkeit straft den Dieb, oder soll ihn wenigstens strafen, soll nicht aus Achtung vor seiner Person, oder wegen Scheuung der Unkosten die Augen zudrücken, wenn gleich der Beleidigte das Seinige wiederbekommen, aus Mitleiden dem Diebe vergiebt, oder anderer politischen Gründe wegen die Sache nicht weiter rügt.

Eben

Eben so sollte nun die Obrigkeit beim Bankerott verfahren, und denselben wie den Diebstahl behandeln. Allein sie behandelt ihn wie eine Maulschelle, eine Tracht Stokschläge; sie sieht ihn als eine solche persönliche Beleidigung an, die sie nicht eher zu rügen für nöthig erachtet, als bis sich ein Kläger meldet. Durch diese Behandlung des Bankerotts begeht die gesetzgebende Macht aus mißverstandner Milde eine doppelt ungerechte Handlung, die von den schädlichsten und traurigsten Folgen ist. Sie wird ungerecht gegen den Bankerottier, den Beleidiger, den sie bestraft, indem mancher weit kleinerer Verbrecher ein Schlachtopfer des Eigensinns und des Personalhasses eines Gläubigers wird, während einem größern, aber schlauern, ausgelerntern und abgefeimtern Schurken seine Spitzbübereien frei ausgehen. Sie wird ferner ungerecht gegen ihre bessern und rechtschafnen Unterthanen, die durch unrecht angewandte Nachsicht und Milde um einen Theil ihres Eigenthums kommen, das sie doch auf alle Weise durch gute Gesetze und genaue Bewachung derselben beschützen und sicher stellen sollte. Wir wollen dies deutlicher auseinander setzen.

Es würde unbillig sein, wenn man mit unglücklichen aber biedern und redlichen Leuten, die durch Unglücksfälle außer Stand gesetzt werden, ihre Gläu-

Gläubiger befriedigen zu können, hart und strenge verfahren wollte. Daher denn auch die Gesetze die Rechtswohlthat der Abtretung der Güter verstaten, welche mit den römischen Gesetzen auch bei uns eingeführt worden. Die Römer verfuhrten vor dem Julius Cäsar und vorzüglich vor dem Pötelisch - Papiirischen Gesetze auf eine barbarische Art mit ihren Schuldnern. Konnte nämlich Jemand seine Gläubiger nicht befriedigen, so wurde sein Vermögen zu Bezahlung derselben verkauft, er selbst aber ihnen so lange als Sklav übergeben, bis er seine Schuld abverdient hatte. Durch das Pötelisch - Papiirische Gesetze, das vierhundert sieben und zwanzig Jahr nach Erbauung Roms gegeben worden, ward das traurige Schicksal der Schuldner etwas erleichtert, und die Sklaverei abgeschafft, doch konnten sie noch immer mit Gefängniß bestraft werden, bis endlich Julius Cäsar die Güterabtretung einführte, welche Justinian, nachdem sie allmählig aus dem Gebrauch gekommen, wieder erneuerte, worauf sie mit dem Römischen Rechtskörper auch zu uns gekommen, und durch Verordnungen bestätigt worden. Wosfern Jemand, heißt es §. 3. des neuen Bankerottiermandats, wes Standes oder Geschlechts er sei, bergestalt herunter käme, daß sein Vermögen zu Befriedigung der Gläubiger nicht hinlänglich, so soll er nicht austreten und flüchtig werden, sondern seinen unvermögenden

den

den Zustand anzeigen, eine richtige Spezifikation sowohl seines Vermögens, und habenden Forderungen, als auch seiner sämtlichen Schulden verfertigen und sie eidlich bekräftigen. Wenn nun von dem Schuldner diesem ein Genüge geleistet worden, so soll er (§. 4.) doch nur dann erst zu der Rechtswohlthat der Güterabtretung hinzugelassen werden, wenn er nach Abzug der Prioritätischen Passiv-Schulden seinen Wechselgläubigern wenigstens funfzig für hundert annoch zu bezahlen im Stande. Gestalt diejenigen, welche mit der Anzeige ihres insolventen Zustandes länger zurückhalten, und nicht zugleich, daß sie durch plötzliche nicht vorher zu sehende, noch durch beehrigte Vorsicht abzuwenden gewesene Unglücksfälle so viel verlohren, daß sie dadurch funfzig für hundert zu geben außer Stand gerathen, beizubringen vermögend sind, nicht weniger diejenigen, so in Zukunft, wenigstens in den nächsten zwei Jahren, vor Abbruch ihres insolventen Zustandes eine richtige Inventur ihres Vermögens und Bilanz ihres Status activi und passivi gemacht, nicht gefertigt, als muthwillige Bankerottier angesehen, und zu der Rechtswohlthat der Güterabtretung so wenig als diejenigen, welche dergleichen schon einmahl genossen; hinzugelassen werden sollen.

So

So gut nun aber die Güterabtretung für den Schuldner ist, so äußerst lästig und unangenehm ist sie bei uns für den Gläubiger. Erstlich verliert der Gläubiger durch Setzung der Kuratoren beides der Masse (§. 5.) und der Güter, durch Verfertigung eines Inventars, Citation der Gläubiger, Verkümmern ausstehender Schulden, durch öffentlichen Verkauf der vorhandenen Waaren und Sachen, u. s. w. außerordentlich viel Zeit, ehe er zur Bezahlung desjenigen gelangt, was ihm nach Verhältniß der Größe seiner Forderung zu Theil wird. Einem Kaufmann ist aber an baldiger und geschwinder Eintreibung seiner ausstehenden Schulden sehr viel gelegen, theils zur Bezahlung seiner eigenen Schulden, theils auch zum Gebrauch bei vorkommenden Geschäften, die weil ihm tausend Thaler zu gelegener Zeit vortheilhafter werden können, als eine doppelt so starke Summe zu einer andern Zeit, wo er sie weniger zu Nutzen Gelegenheit hat. Dann verliert er aber auch an Gelde. Da die sämtlichen Effekten des Schuldners öffentlich versteigert werden, so kann man leicht denken, wie viel sie unter ihrem Werth verkauft werden. Der Kaufmann wird es besser wissen, als wir es ihm sagen können, wie viel weniger herauskommt, wenn ein Waarenlager auktionmäßig, oder ob es aus der Hand so wie die Waaren gesucht werden, verkauft wird. Die erstaunenden Unkosten welche ein

ein Konkurs verursacht, machen die aus den hinterlassenen Effekten gezogene Summe von neuem um ein großes schmelzen. Ein Konkurs ist für Richter und Advokaten und allen dabei schmausenden Personen ein gesundes Essen. Nichts wünscht ein Advokat mehr, als nur sein fleißig Kreditwesen zu bekommen, die geben ein herrlich Frühstück, zu Mittag einen vortreflichen Braaten und machen die Rippen fett. Dieser Unannehmlichkeiten wegen, und um den vielen Verdrüsslichkeiten vorzubeugen, hat daher die Mode überhand genommen, daß der Schuldner, wenn er sich gar nicht mehr halten zu können glaubt, seinen Gläubigern einen Vergleich anbietet. Der Gläubiger, so sehr auch sein Verlust ihn schmerzt und nachtheilig ist, geht dem ohngeachtet den Vergleich ein, wenn er auch oft nicht mehr denn funfzehn bis zwanzig für hundert bestimmt. Nun soll zwar nach den eben angeführten 4. §. des Mandats jedweder funfzig zu geben im Stande sein, wenn nicht die dem Bankerottier bestimmte Strafe an ihm vorzogen werden soll; allein, gesetzt auch, die Waaren und andere Effekten eines Schuldners wären nach der Schätzung so viel werth, daß funfzig für hundert herauskämen, wie viel wird herauskommen wenn sie versteigert sind? Hierzu noch die Konkurskosten gerechnet, nebst den Zinsen in Betracht der Zeit, die der Gläubiger oft warten muß, ehe er zu Gelangung des für ihn übrigen

übriggebliebenen Restes seiner Forderung gelangt, was wird er mehr denn funfzehn bis zwanzig für Hundert bekommen. Wenn nun aber die Waaren und andere Effekten des Schuldners nach der Schätzung nur so viel werth, daß nicht mehr denn dreißig für Hundert herauskämen, wie viel wird ihm da übrig bleiben? Ein Gläubiger ist daher mit dem Wenigen zufrieden, und läßt es nicht zu einem ungewissen, und ihm vielleicht noch nachtheiligern Konkurs kommen, der eine große Summe von dem vorhandenen auffriszt. Es ist ihm lieber, daß das, was Richter und Advokaten ziehen, dem Schuldner bleibt, der, wenn ja noch ein Funken Rechtschaffenheit in ihm lodert, sich damit helfen, und dadurch bessern kann. Ist ein Gläubiger nun nicht zufrieden, sondern läßt es zum Konkurs kommen, und besteht auf die Vollziehung des Mandats, im Fall nach der Schätzung keine funfzig für hundert herauskommen, so muß die gesetzgebende Macht, um sich nicht der Gefahr auszusetzen ihr Ansehn und ihre Achtung zu verlieren, den Uebertreter bestrafen; allein was für ein Nutzen erwächst einem Gläubiger daraus? Er gewinnt nichts, und macht zeitlebens einen Menschen unglücklich, welches doch nicht jedes edel denkenden Mannes Sache ist. Ein solcher wird immer den Schurken laufen lassen, außer wenn ihm etwa durch mehrere hintereinander betroffene Verluste die Galle übergelaufen. Ist aber als-

E

denn

denn der Bankerottier nicht zu bedauern? Wenn vierhundert neun und neunzig bankerott gemacht haben, von denen manche noch hübsche Seide dabei gesponnen, konnte denn der fünfhundertste, der vielleicht kein so arger Betrüger war als viele von seinen Vorgängern, nicht wahrscheinlich und beinah gewiß glauben, daß es mit ihm auch weiter nichts zu bedeuten haben würde? Ruft uns das Gefühl nicht zu, vielleicht würde er nicht in das Unglück gefallen sein, wenn ihn nicht die zu schlafen scheinende Obrigkeit durch ihre Unaufmerksamkeit zur Uebertretung des Gesetzes angereizt? Wäre er gewohnt gewesen zu sehen, daß man kein Gesetz ungestraft übertreten könnte, so hätte er sich wohl abschrecken lassen, und wäre ein guter und ehrlicher Bürger geblieben. Man kann hier also mit Recht sagen, der Staat verfährt gegen einen solchen Bankerottier, wo nicht ungerecht doch äußerst unbillig. Es wird nämlich nicht sowohl der Fehler oder das Verbrechen gestraft, denn sonst hätte es an andern gleichfalls gestraft werden müssen, sondern der Eigensinn eines Menschen wird befolgt. Der Schuldner wird das Schlachtopfer einer übergelaufenen Galle.

Doch dies ist das kleinste Uebel, daß daraus entsteht, wenn man den Bankerott als eine persönliche Beleidigung und nicht als ein öffentliches Verbrechen ansieht; ein Uebel, das wir für

für nichts achten wollen, weil es nun ein äußerst selten sich zutragender Fall ist, daß ein Gläubiger auf Vollziehung des Bankerottiermandats dringet, indem er durch Bestrafung desselben nichts gewinnt, sondern eher verliert; und dann auch oft, falls er Lust hätte, den Bankerottier, der wohl eine Züchtigung verdiente, strafen zu lassen, durch andere Ursachen zurückgehalten wird ihm etwas zu Leide zu thun. Ist der Verbrecher z. B. aus einer großen Familie, und er stieße dadurch derselben vor den Kopf, so würde er sich durch die Beschimpfung eines Verwandten ihren Haß zuziehen, und sich vielleicht bei einem andern sich ereignenden Vorfälle oder sonstiger Gelegenheit einen größern Schaden zu Wege bringen, als der Verlust ausmacht, den er leidet. Er wird seinen Groll bei sich behalten, und den Bankerottier weiter nichts am Zeuge stiften — Wir haben hier den Fall angenommen, daß der Gläubiger überzeugt ist, sein Schuldner sei ein Schurke. Wenn er nun in diesem Fall denselben laufen läßt, wird er alsdann wohl auf Vollziehung des Mandats dringen, wenn er nicht davon überzeugt ist? Gewiß nicht, und hievon kann er sich nicht immer überzeugen. Denn gesetzt es habe sich Jemand vorgenommen, durch einen Bankerott einen Schlag zu machen, so wird er jeden Verlust den er leidet, bei andern mit denen er zu thun hat, und die weiter keine Ursache haben, nach seinem Verluste genau sich

zu erkundigen, auf eine geschickte Art, zu vergrößern wissen. Seine Gewinnste und Verdienste, die vielleicht seinen Verlust weit überwiegen, wird er auf eine gleich geschickte Art verkleinern oder verheimlichen, übrigens aber weiter keinen in die Augen fallenden Aufwand machen, und jederzeit die Rolle eines ehrlichen Mannes spielen, der keine schlechten Häuser und Gesellschaften besucht, jeden Sonntag in der Kirche, und des Jahrs ein paar mahl zu des Herrn Tische geht, aus dessen Munde kein Fluch und über dessen Zunge kein Wort zum Nachtheil seines Nächsten kommt. Nun wartet er auf einen günstigen Zeitpunkt. Sein Vermögen übertrifft seine Schulden um ein grosses. Jzt bekommt er einen Stoß, indem er einen ansehnlichen Verlust erleidet. Er bricht. Wird man mit einem solchen Mann, dessen Verluste nur öffentlich bekannt geworden, dessen Gewinnste aber unbekannt geblieben, nicht Mitleiden haben? Dreißig für hundert heißt anjezt schon ein honetter Afford, und wann ein solcher so viel zu geben sich anbietet, ob er gleich voll zu bezahlen im Stande ist, wird man nicht ohne fernes Bedenken einwilligen? Wer kennt seine Umstände genau? Wer hat in seine Bücher gekuckt? Je feiner und grösserer Schurke Jemand folglich ist, je mehrere wird er hinter's Picht führen.

Auf

Auf diese Weise wird jedes Mandat, es mag so scharf sein als es nur immer will, durch die gleichsam stillschweigend gegebene Erlaubniß einen Vergleich mit seinen Gläubigern treffen zu können, völlig unbrauchbar, es ist eben so gut als ob gar keins existirte. Die Bankerotte werden durch dasselbe im mindesten nicht gehindert. Der Schuldner ist eines Affordes gewiß versichert, er macht sich aus dem Mandate nichts. Wird aber nicht hiedurch das Eigenthum braver und rechtschaffener Kaufleute Schurken und Betrügern Preis gegeben? So lange daher der Bankerott als eine solche persönliche Beleidigung angesehen wird, die nicht eher zu bestrafen, bis sich ein Kläger meldet, so lange werden alle Verordnungen wider Bankerottierer unbrauchbar und unnütz sein.

Dies ist aber nicht der einzige Fehler, den man bei dem neuen Mandat wiederholet. Ist wollen wir denjenigen anzeigen, welche nach unserm Urtheil zur sichern Schutzwehr dient, um sich gegen jeden Angriff zu vertheidigen. Es heißt in dem oben angeführten Vierten Paragraph des Bankerottiermandats: Es sollte jeder Fallit verbunden sein, eine richtige Inventur seines Vermögens, und eine Bilanz seines Status activi und passivi von wenigstens zwei Jahren vor seinem Bruche zu machen, widrigenfalls er als ein Betrüger und Bankerottier anzusehen. Nun wollen wir anneh-

E 3

men,

men, ein Kaufmann hätte mit einem Vermögen von zwanzig tausend Thaler angefangen zu handeln, aber das Geld nach einem Zeitraum von ungefehr acht bis zehn Jahren ziemlich durchgezbracht, ob schon er im Handel viel gewonnen. Um nun zu seinem Gelde wieder zu kommen, fiel es ihm ein in zwei Jahren einen Bankerott zu machen. Er sienge daher an in dem ersten von dem beiden Jahren eine Inventur von seinem Vermögen und eine Bilanz von seinen aktiven und passiven Schulden zu verfertigen, wonach er sechzig für hundert zu geben im Stande sei, da er doch noch voll zu bezahlen hatte: und führte nun seine Bücher bis zum Bruch weiter fort. Gewinnt ein solcher Bankerottier nicht offenbahr an jedem hundert vierzig? welches bei einem Bankerott von achtzig bis hunderttausend Thaler doch ein hübsch biägen ist, das wohl der Mühe verlohnt, einen falschen Eid deshalb zu schwören. Er hat die Punkte des Gesetzes erfüllt, und es kann ihm weiter kein Haar gekrümmt werden. Dietet ihm hier das Mandat nicht selbst Hand an, wie er ohne deshalb zur Rechenschaft gezogen zu werden, betrügen und doch ein Mann bleiben kann, der noch Nemter und Beförderung fähig ist. Die Möglichkeit sich durch einen Bankerott zu bereichern, ist ein gar zu angenehmer Gedanke, als daß er nicht bei vielen bald die Herrschaft gewinnen sollte, wenn sie sähen, daß er auf eine sehr
leich-

leichte Art zur Wirklichkeit zu bringen und mit Sicherheit auszuführen sei —

Der erstaunende Aufwand den anjezt viele Frauen theils selbst machen, theils ihre Männer zu machen nöthigen, ist an sehr vielen Bankerotten Schuld. Mancher würde nie gefallen sein wenn seine Frau ihn nicht in den Abgrund gestürzt hätte. Es ist freilich für einen Mann höchst unrühmlich durch eine Frau sich so weit hinreißen zu lassen, allein es geschieht und man kann es den Männern oft nicht übel nehmen, weil ihre Erziehung allen männlichen Geist, Muth und Entschlossenheit in ihnen völlig erstickt hat. Das männliche Geschlecht wird bei uns so zärtlich und weibisch aufgezogen, daß man es von dem andern Geschlechte nicht an dem männlichen Geiste, sondern nur an den Hosen erkennen und unterscheiden kann. Dahingegen das Weibliche, welches anfängt die Gewalt kennen zu lernen, die es durch seine Bildung über das männliche hat, immermehr diese Gewalt zu seinem Vortheil zu gebrauchen wegfriegt. Wenn das so fort geht, so wird in ein paar Generationen die Geschichte der Amazonen kein Märchen mehr scheinen. Weiber werden Sporen anlegen, Zügel und Peitsche in die Hand nehmen, Männer aber das Feuer unter den Töpfen zurecht schüren, und am Spinnrocken ziehn. Um so mehr werden alsdenn Gesetze nöthig

thig sein, wodurch die Frauen gezwungen werden, zur Befriedigung der Gläubiger ihrer Männer das ihrige mit beizutragen. In einigen Orten wie z. B. im Braunschweigischen hat man die Verordnung gemacht, daß die Frau, sie mag Schuld oder nicht Schuld an des Mannes Falle sein, alles eingebrachte baare Geld verlieren und dasselbe zum Besten der Gläubiger und zur Beförderung des Kredits aufopfern soll, allein wir halten eine solche Verordnung, ohne gehörige Einschränkung für eben so unbillig, als daß eine Frau das Ihrige wieder herauskriegt, wenn sie gleich die Hauptursache des Bankerotts gewesen ist. Es ist deshalb in dem funfzehnten Paragraphus des Mandats verordnet: Daß, weil der Kaufleute Eheweiber ihrer Männer Vermögen durch Depensen und Ausschweifungen oft durchbringen helfen, nicht weniger von der Schuldner Geldern, kostbare Meublen und Geradesstücke u. s. w. auch wohl gar falsche Verschreibungen sich geben lassen, um dadurch die Gläubiger um ihr vorgeschossenes Geld zu bringen, alle Schenkungen, welche zwischen einem Ehemanne, dessen Vermögen nachher in Konkurs geräth, und seinem Eheweibe während der Ehe vorgegangen, wenn auch die Frau unschuldig, null und nichtig sein, und die geschenkten Sachen, mit alleiniger Ausnahme der nöthigen Kleidung, Wäsche,

sche, Betten und dergleichen zur Konkursmasse gebracht werden sollen. Fände sich aber, daß die Frau den Konkurs durch ihre Verschwendung mit veranlasset, oder wol gar durch betrügliche Handlung oder sonst mit ihrem Ehemann kolludiret, so soll sie, nach Befinden ihres Eingebachten und sämtlichen Forderungen gänzlich verlustig geachtet, und noch hierüber mit ernstlicher Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe belegt werden. Vermöge dieser Verordnung soll nun zwar eine Frau im Falle ihrer Verschuldung das Ihrige zur Bezahlung der Gläubiger mit hergeben; allein wo und zu welcher Zeit ist dieses geschehen. Es ist in dem Mandate das Verfahren nicht angezeigt und bestimmt worden, nach welchem eine Frau zu überweisen, ob sie an dem Sturz ihres Mannes Schuld habe oder nicht, und das Ueberweisen ist eben die schwerere Sache. Nur obenhin sagen, die Frau soll, wenn sie überführt werden kann, für den Mann mit bezahlen, alles Eingebachte verlieren, und außerdem noch gestraft werden, heißt — Die Haut des Bären theilen wollen, den man, ohne Waffen zu haben, erst in seine Gewalt bringen will. Das Mandat wird also auch hierin überflüssig und unbrauchbar.

Dieses sind, nach unserer Meinung die Ursachen, warum die bisherigen Mittel, welche
 C 5 man

man zu Hinderung der Bankerotte angewendet, nicht hinreichend gewesen. Nun wollen wir das Verfahren anzeigen, welches wir nie für das Beste halten, um den Bankerotten und den damit verbundenen Spitzbübereien zuvorzukommen.

Da das Stillschweigen der Obrigkeiten bey den Akkorden, welche die Schuldner und Gläubiger bisher unter sich in der Stille gemacht, und worein die Gläubiger, aus Scheu, durch einen Konkurs noch mehr zu verlieren, bisher gewilliget, die Hauptursache einer Menge Bankerotte gewesen, so müssen solche Verträge durchaus nicht mehr gestattet werden. Es muß nicht erlaubt sein ohne Zuziehung des Richters einen Vergleich zu treffen, auch wenn alle Gläubiger einig wären, einen Vertrag zu schließen. Jeder Fallit muß verbunden sein, eine richtige Inventur seines Vermögens, und eine Bilanz seines Status activi und passivi, nicht etwa von wenigstens zwei Jahren von seinem Buche, sondern vom Anfang seiner Handlung von Jahr zu Jahr zu verfertigen, solches mit seinen Büchern zu beweisen, und alsdann seinen Zustand dem Richter vorlegen, damit derselbe daraus abnehmen möge, ob der Schuldner durch seine Verschuldung, oder durch Unglücksfälle in den insolventen Zustand verfallen, oder ob er gar einen Betrug zu spielen gedanke, und sich nur deshalb für Unvermögend ausbebe, um sich durch

durch einen Bankerott zu bereichern. Eine solche jährliche Inventur, wie auch jährliche Bilanz der Aktiv- und Passiv-Schulden mit Beleg der Handlungsbücher halten wir für schlechterdings nothwendig und für das einzige Mittel, um bestimmen zu können, wie viel der Schuldner zu seinem Aufwande der Handlung entzogen, und wie viel er folglich durch seine eigene Schuld zu seinem Bruche beigetragen.

Hat nun aber ein Schuldner durch seine Bücher von Anfang seiner Niederlassung bis zu seinem Bruche dargethan, daß Widerwärtigkeiten und Unglücksfälle ihn zu seinem Bruche genöthiget haben, so muß er funfzig oder wenn man lieber will vierzig für hundert seinen Gläubigern zu geben im Stande sein, und die Summe entweder sogleich oder in bestimmten Fristen abtragen. Hat seine Frau ihm so viel Vermögen zugebracht, daß von den Ihrigen die vierzig abgetragen werden können, so muß er verbunden sein sie ohne weitere Fristen sogleich zu bezahlen. Kann aber ein Schuldner nicht vierzig für hundert geben, so muß er von dem Richter *ex officio* nach Verhältniß der Größe seines Verbrechens bestraft werden, auch dann, wenn seine Gläubiger ihm gern ihre Forderung erlassen wollten.

Ein Schuldner kann seinen Bruch vorhersehen, und er ist strafbar, wenn er die Zeit verstreit.

streichen läßt, da er noch im Stande war dasjenige zu bezahlen, was das Gesetz verlangt. Er mißbraucht die Güte der gesetzgebenden Macht, die ihm aus Rücksicht Zeit genug ließ, seine abnehmenden Kräfte zusammen zu raffen, ob er etwa durch einen glüklichen Schlag sich wieder aufhelfen könnte. Der Fall leidet indeß eine Ausnahme, wenn Jemand durch einen plözlichen Verlust den er nicht vorhersehen konnte, außer Stand gesetzt wird, dem Befehl ein Genüge zu leisten, welches er vor dem unglüklichen Verlust hinlänglich thun konnte. Diesen Fall ausgenommen muß er durchaus bestraft werden. Es muß nicht von der Klage eines Gläubigers abhängen, ob das Gesetz an dem Uebertreter vollzogen werde oder nicht, weil sonst nicht das Verbrechen bestraft, sondern nur der Wille eines erzürnten und aufgebrachten Gläubigers befolgt wird. Und weil dies selten geschieht, so giebt es Anlaß zu Ungerechtigkeiten und die Bankerotte werden im mindesten nicht verhindert.

Wir haben schon oben gesagt, daß wir es für unbillig halten, eine Frau zu nöthigen das Ihrige zu Befriedigung der Gläubiger ganz herzugeben, wenn sie zu dem Fall ihres Mannes im mindesten nichts beigetragen. Man hat an denjenigen Orten, wo die Verordnung vorhanden, daß die Frau in jedem Fall für den Mann be-

zah-

zahlen muß, die Absicht gehabt, den Kredit unter den Kaufleuten, und dadurch den Handel selbst zu befördern. So wahr dies auf einer Seite ist, so hat doch die Erfahrung gelehrt, daß dem Handel dadurch viel Geld entzogen, und folglich noch mehr geschadet wird. Jedes reiche Frauenzimmer scheuet sich einen Kaufmann zu heirathen, aus Furcht bei dem möglichen Fall eines Bruchs ihr sämtliches Vermögen zu verlieren, weil es doch dem geschicktesten, rechtschaffensten und auch reichen Kaufmann begegnen kann, daß er unglücklich ist, vorzüglich wenn er großen Geschäften sich unterzieht, und einen ausgebreiteten Handel führt. Daß aber eine Frau, wenn sie gleich durch Verschwendung zu dem Fall ihres Mannes nichts beigetragen, wenn nur die Schulden während ihrer Verheirathung gemacht worden, einen Theil ihres Vermögens so gut wie der Gläubiger hergeben müsse, halten wir für höchst gerecht und billig, und vielmehr für ungerecht und unbillig wenn es nicht geschieht. Es giebt Männer die mit ihren Frauen zwanzig bis hunderttausend Thaler und noch mehr bekommen. Ziehen nun die Frauen bei einem Fallimente oder Bankerott das Ihrige alles voraus, was geht einem Bankerottier alsdenn ab. Viele die fallit werden, würden es nicht geworden sein, wenn sie im Kredit geben vorsichtiger gewesen wären, und auf Eintreibung ihrer Schulden mehr Fleiß gewen-

gewendet hätten. Sie würden manche in der Folge böß gewordene Schuldfoderung noch zu ge-
 hbriger Zeit eingetrieben haben. Aber sie wußten,
 daß sie sich auf das Vermögen ihrer Frauen ver-
 lassen konnten, wenns ja unglücklich ließe. Durch
 ein Falliment werden sie ihrer Lasten auf einmal
 ledig und von neuem in eine recht zufriedene und
 ruhige Lage gesetzt. Hätten sie aber sich nicht dar-
 auf verlassen können, sondern in Betracht ziehen
 müssen, daß ihre Frauen wie die übrigen Gläubiger
 gleichfalls dabei einbüßten, so würden sie be-
 hutsamer verfahren, nicht so in den Tag hinein ver-
 borgt, und mehr Fleiß und Sorge auf ihre Ge-
 schäfte gewendet haben. Wir wollen aber auch
 diesen Gesichtspunkt aus der Acht lassen, und gar
 nicht Rücksicht darauf nehmen, sondern nur die
 Sache nach der strengen Billigkeit untersuchen,
 und alsdann glauben wir, daß man uns einräu-
 men, und nichts ungerechtes darin finden werde,
 wenn wir behaupten daß eine Frau nicht anders
 angesehen werden könne als ein jeder anderer
 Gläubiger. Was kann eine Frau dafür, sagt man,
 wenn ihr Mann unglücklich ist, warum soll sie deshalb
 einen Theil des Ihrigen verlieren? Allein was kann
 der Gläubiger dafür, wenn sein Schuldner unglük-
 lich ist? So gut wie jener darunter leiden muß,
 eben so gut kann auch die Frau den Unfall des
 Mannes mit tragen helfen. Hätte der Gläubiger
 gewußt, daß sein Schuldner Schiffbruch leiden, daß
 ihm

ihm sein Haus wegbrennen, daß derselbe von andern betrogen werden, und er also bei ihm verlieren würde, so würde er ihm nicht geborgt haben. Was für ein Recht hat eine Frau zu verlangen, daß sie den übrigen Gläubigern ihres Mannes vorgehe? Weil die Frau ihrem Manne nicht borgt, antwortet man, sondern ihm das Ihrige nur anvertrauet. Zwischen einem geborgten und einem anvertrauten Gute ist doch wohl ein Unterschied? Durchs borgen wird Jemand Eigenthümer des Geborgten; Uebernehmung eines anvertrauten Gutes aber giebt noch kein Eigenthum. Der Mann ist blos Verwalter von der Frau Vermögen, denn, wenn eine Frau darthun kann, daß das dem Mann anvertraute Kapital in seinen Händen nicht sicher ist, so kann ihm dasselbe so gleich genommen werden. Das Geborgte kann Jemand verschenken, aber der Mann kann von der Frau Vermögen nichts verschenken — Dieser Einwurf scheint wichtig und hat auch nach den eingeführten Rechten seinen Grund, wider uns aber findet er nicht statt. Wenn die Gesetze es wollen, daß der Mann nur als Verwalter des ihm von der Frau gegebenen Kapitals anzusehen, so hat die Frau freilich ein Recht dasselbe beim Bruch des Mannes völlig wieder zu verlangen, solche positive Gesetze finden wir aber fehlerhaft. Es kömmt hiebei alles auf das Verhältniß zwischen Mann und Frau an. Man hat bei Ge-
bung

hung der die Ehe betreffenden Gesetze außerordentlich viel Nachsicht gegen das weibliche Geschlecht gewiesen, und demselben aus Präsumtion seiner Schwäche verschiedene Privilegien eingeräumt. Dies geschah aber zu einer Zeit wo das männliche Geschlecht das weibliche völlig regierte. Jetzt sind wir aus den Zeiten heraus. Man findet eben so viel Männer die unter dem Pantoffel ihrer Frauen stehen, als Frauen die sich unter den Willen ihrer Männer schmiegen müssen. Beide Eheleute könnten daher in den meisten Fällen gleiche Rechte haben. Eine Frau kann, versteht sich, daß hier die Rede vom allgemeinen ist, so gut ihr Vermögen regieren, als ein Mann das seinige. Sie hat keinen Verwalter nöthig, außer etwa in dem Fall, wenn der Mann sie der Verschwendung zu überführen im Stande wäre. Hat nun eine Frau ein baares Kapital, so wird sie es nicht liegen lassen, sondern es suchen auf sichere Hypothek oder auf Wechsel auszuborgen. Hat ihr Mann eine Handlung oder sonst ein Gewerbe wozu er Geld braucht, wem wird sie es besser anvertrauen können, als ihm; sie kann bei andern ebenfalls zu kurz kommen. Wenn eine Frau ihrem Mann nicht trauen und borgen will, wie sollen Fremde demselben borgen können. Unser Vorschlag ist daher folgender: Wenn ein Mann fallit worden und seine Passiv-Schulden beliefen sich z. B. auf hundert tausend Thaler, das baare Ver-

Vermögen seiner Frau aber, das er in seinen Handel gestekt, auf zwanzig tausend; seine Effekten und gute ausstehende Schulden machten nach Abzug der Prioritätischen Passiv-Schulden und des Vermögens seiner Frau funfzigtausend aus. so sollte in diesem Fall das Vermögen seiner Frau zu der Masse geschlagen, sie selbst aber als ein Gläubiger angesehen und unter die Zahl derselben gesetzt werden. So behält die Frau, wenn ihr Vermögen groß, immer noch genug für sich und ihre Kinder, und den Gläubigern geschieht ein großer Dienst; ist es aber klein, so wird das, was sie verliert, ihr auch nicht viel helfen können. Was sie bei ihrem Mann verliert, konnte sie bei einem andern gleichfalls verlieren, sie wagt vielmehr weit weniger, indem sie ihren Mann, besser als irgend ein anderer kennen zu lernen die Gelegenheit hat. Sie genießt, samt ihren Kindern den ganzen Vortheil, der aus der glücklichen Anlegung des Kapitals ihrem Manne entspringt; eben so gut wie der Mann; da sie bei Ausborgung, bei noch mehrerer Gefahr nur ein Bestimmtes von hundert bekömt, warum soll sie also nicht wie andere Gläubiger ihres Mannes, die unglücklichen Zufälle desselben mit tragen helfen? Es wird ein Sporn für sie sein, sich mehr um ihren Mann und um seinen Zustand zu bekümmern, ernstlichere Maßregeln zu ergreifen, wenn sie Verschwendung bei ihm gewahr werden sollte, und ihn anzutreiben, sich mit seinen Gläubigern zu rechter Zeit zu setzen.

zen, wenn seine Verluste seinen Gewinn überträfen, um dadurch seinen guten Ruf und Kredit, wie auch einen desto größern Theil ihres ihm gegebenen Vermögens zu erhalten — Fände sich hingegen der Fall, daß eine Frau überwiesen werden kann, sie habe durch üppigen und verschwenderischen Aufwand an Hausgeräthe, Schmutz, oder Gastereien den Sturz ihres Mannes vorzüglich mit bewirken helfen, dann müsse sie ihr ganzes Eingebrauchtes zu Befriedigung der Gläubiger hergeben. Weil aber die Untersuchung hievon der Willkühr des Richters zu sehr überlassen worden, so ist zuvor das Verfahren genau zu bestimmen, wie man dabei zu Werke gehen soll?

Durch diese Anstalten, welche blos dahin abzielen die betrüglischen Bankerotte zu verhindern, die durch Verschwendung und Fahrlässigkeit der Schuldner verursacht, oder auch nur der Bereicherung wegen gemacht werden, scheint der unglückliche aber rechtschaffene Kaufmann sehr viel zu verlieren, indem er bisher mit Einwilligung seiner Gläubiger einen Vergleich getroffen, wodurch er immer noch etwas für sich behalten, um sich vermittelst dessen wieder aufzuhelfen. Wir haben deshalb auch für ihn gesorgt, und halten es für billig, daß ein solcher Fallit, wenn er z. B. sechzig für hundert zu geben im Stande, doch nicht mehr als funfzig, und wenn er funfzig

zig zu geben im Stande, nicht mehr als Vierzig zu geben schuldig sei, um durch die ihm übrigbleibende zehn von hundert einen Fond zu seinem neuen Anfange zu haben. Es giebt häufig Fälle, daß Fallite nach einem ja oft auch nach mehreren Fallimenten endlich noch reiche Leute geworden. Viele solcher Fallite haben daher so billig und rechtschaffen gedacht, ihren ehemaligen Gläubigern die erlittenen Verluste wieder zu ersetzen, obgleich keine Rechte sie dazu nöthigten, da die Anforderungen der Gläubiger durch den Vergleich zernichtet waren. Doch sind freilich die Wenigsten, Leute von solchen Gesinnungen. Weil wir den Fallit so sehr begünstigen, daß ihm Kraft des Gesetzes zehn vom hundert zur neuen Anlage bleiben sollen, so müssen dagegen die Anforderungen des Gläubigers durch den Akford auch nicht aufhören, der Gläubiger muß an dem künftigen Vermögen des Schuldners wegen seiner rückständigen Forderung beständig Anspruch behalten. Hiermit wollen wir aber nicht sagen, daß der Gläubiger das Recht haben soll, den Schuldner nach Gefallen anzupacken und zu beunruhigen, wenn er etwa glaubte, daß derselbe etwas vor sich gebracht, sondern nur, daß der Gläubiger oder seine Erben, wenn der Schuldner nicht so dankbar gewesen, die Schuld selbst abzutragen, nach dem Tode desselben auf seine Verlassenschaft den ersten Anspruch haben und allen Erben vorgehen müsse.

Die

Die Erlaubniß zehn von hundertn behalten zu können, wird den Kaufmann bewegen und anreizen mit dem Falliment nicht so lange zurück zu halten, sich je eher je lieber aus seiner Verlegenheit und unangenehmen Lage zu reißen und seinen Zustand dem Richter zu entdecken, ohne erst durch die in den Gesetzen enthaltenen Drohungen dazu genöthiget zu werden. Der den Gläubigern beständig an dem Vermögen des Schuldners bleibende Anspruch hingegen, wird den Schurken den süßen Gedanken vergehen machen, sich durch einen Bankerott zu bereichern.

So viel über Bankerotte und über das deshalb ergangene Mandat. Die Wichtigkeit und Schwierigkeit des Gegenstandes ist uns Bürge, daß man uns nachsehen wird, wenn wir bei Verbesserung der Fehler nicht genau und scharf genug gesehen haben sollten. Wir wiederholen es nochmals, daß unsere vorzügliche Absicht mit dahin gerichtet ist, die Aufmerksamkeit anderer dieser Materie mehr gewachsenen Männer zu erregen, und wir werden zufrieden sein, wenn der Erfolg diesem unserem Wunsche entsprechen sollte.



~~1/e~~ 2380 8

ULB Halle

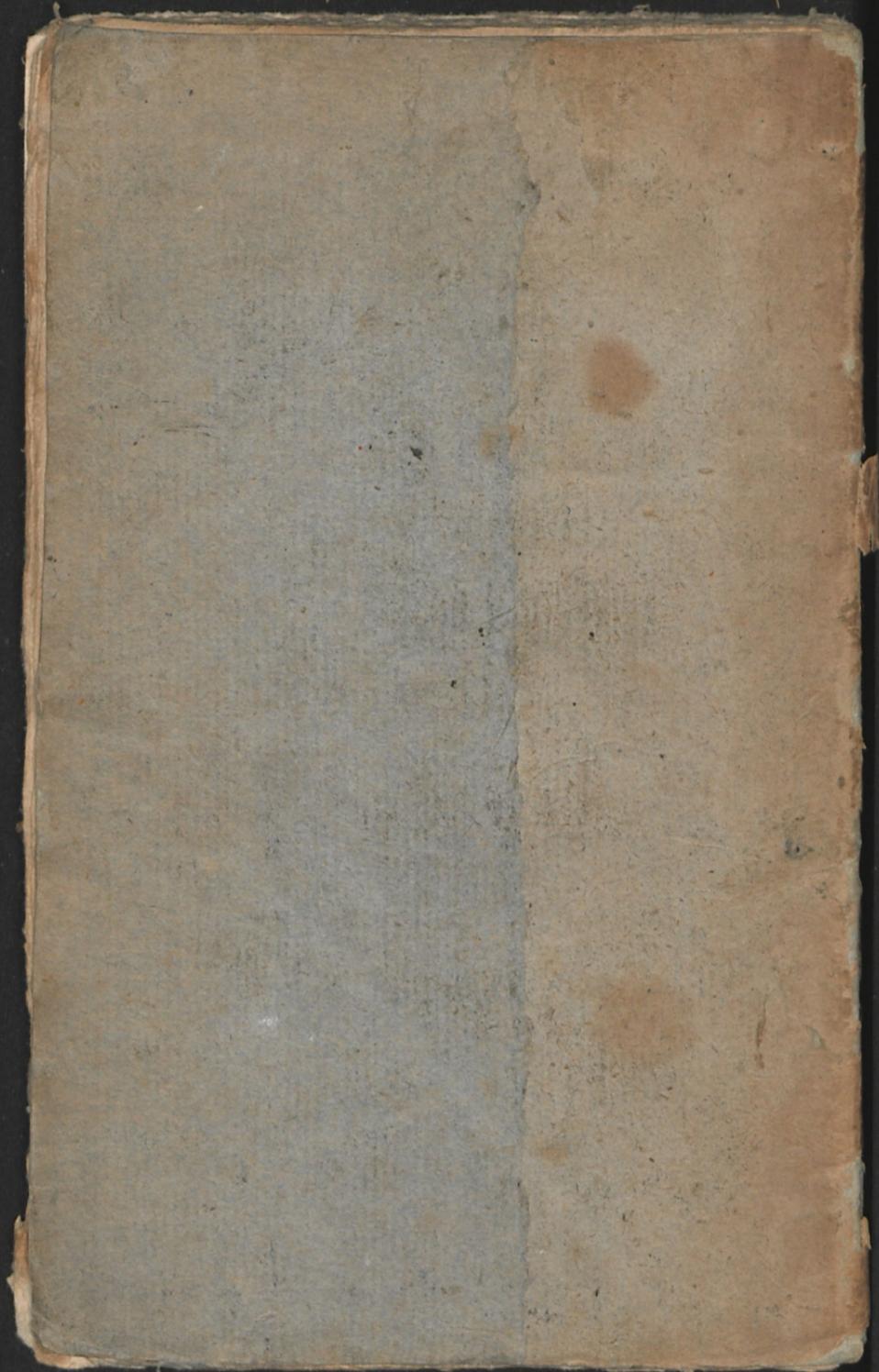
3

004 927 532



n.c.







Ueber

Banquerotte und Fallimente

nebst einigen Anmerkungen

über das neueste

Kursächsische Banquerottiermandat.

Wien und Berlin, 1785.

